

Teilliquidations- reglement

Inhaltsverzeichnis

Hinweis:	3
Art. 1 - Grundlagen	3
Art. 2 - Stichtag und Bestimmung der Höhe von freien Mitteln, Wertschwankungsreserven und Rückstellungen	3
Art. 3 - Anteil an freien Mitteln	4
Art. 4 - Anteil an Rückstellungen und Wertschwankungsreserven	4
Art. 5 - Verteilplan / Verteilschlüssel	5
Art. 6 - Versicherungstechnischer Fehlbetrag	5
Art. 7 - Verantwortlichkeiten	6
Art. 8 - Information der Destinatäre / Vollzug	6
Art. 9 - Inkrafttreten	7

Hinweis:

Bei Bestimmungen, die sowohl männliche als auch weibliche Personen betreffen, wird aus Gründen einer erleichterten Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet, doch sind damit stets alle Destinatäre miterfasst.

Art. 1 - Grundlagen

(1)

Der Tatbestand der Teilliquidation ist in folgenden Fällen vermutungsweise erfüllt:

- a. bei einer erheblichen Verminderung des Praxispersonals einer der Vorsorgeeinrichtung angeschlossenen Praxis, sofern dadurch mindestens 10% der Versicherten, aber nicht weniger als 5 Versicherte sowie 10% der Freizügigkeitsleistungen innerhalb einer bei der Vorsorgeeinrichtung angeschlossenen Praxis aus der Vorsorgeeinrichtung ausscheiden oder bei erheblicher Verminderung der Belegschaft von mehreren angeschlossenen Praxen, sofern dadurch innerhalb eines Kalenderjahres mindestens 10% der Versicherten der Vorsorgeeinrichtung sowie 10% der Freizügigkeitsleistungen aus der Vorsorgeeinrichtung ausscheiden;
- b. bei einer Restrukturierung, d.h. bei Massnahmen des Arbeitgebers, welche zur Auslagerung von Betriebsteilen ausserhalb des Kreises der angeschlossenen Praxen oder zu deren Schliessung führen, sofern dadurch mindestens 5% der Versicherten aber nicht weniger als 5 Versicherte sowie 5% der Freizügigkeitsleistungen innerhalb einer bei der Vorsorgeeinrichtung angeschlossenen Praxis aus der Vorsorgeeinrichtung ausscheiden oder bei Restrukturierung von mehreren angeschlossenen Praxen, sofern dadurch innerhalb eines Kalenderjahres mindestens 5% der Versicherten der Vorsorgeeinrichtung sowie 5% der Freizügigkeitsleistungen aus der Vorsorgeeinrichtung ausscheiden;
- c. bei der Auflösung eines Anschlussvertrages, sofern dadurch mindestens 5 der Versicherten aus der Vorsorgeeinrichtung ausscheiden oder bei Auflösung von mehreren Anschlussverträgen, sofern dadurch innerhalb eines Kalenderjahres mindestens 5% der Versicherten sowie 5% der Freizügigkeitsleistungen aus der Vorsorgeeinrichtung ausscheiden.

Der Stiftungsrat entscheidet, ob die Voraussetzungen der Teilliquidation erfüllt sind. In den Fällen von lit. a und b ist der Tatbestand der Restrukturierung resp. der Verminderung von Praxispersonal und Freizügigkeitsleistungen massgebend, der sich innert eines Geschäftsjahrs nach einem entsprechenden Beschluss des Arbeitgebers realisiert. Sieht der Plan bezüglich Restrukturierung resp. Personalabbau eine längere oder kürzere Periode vor, ist diese massgebend.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Stiftung die Verminderung seines Personals bzw. die Restrukturierung seiner Praxis, die zu einer Teilliquidation führen kann, unverzüglich zu melden.

Art. 2 - Stichtag und Bestimmung der Höhe von freien Mitteln, Wertschwankungsreserven und Rückstellungen

(1)

Stichtag für die Feststellung der freien Mittel, der Wertschwankungsreserven und der versicherungstechnischen Rückstellungen bzw. einer allfälligen Unterdeckung ist der Bilanzstichtag, welcher dem Ereignis, welches zur Teilliquidation geführt hat, vorausgeht. Liegen zwischen der Feststellung der Teilliquidation und dem Bilanzstichtag mehr als 9 Monate, dann ist die nächstfolgende Bilanz für die Feststellung der freien Mittel, der Wertschwankungsreserven und der versicherungstechnischen Rückstellungen massgeblich.

(2)

Massgebend für die Feststellung der freien Mittel bzw. eines allfälligen Fehlbetrages sind die von der Revisionsstelle geprüfte kaufmännische Bilanz und der vom Experten für berufliche Vorsorge auf den Stichtag hin erstellte (versicherungstechnische) Bericht.

(3)

Verändern sich die massgebenden Aktiven und Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der freien Mittel um mehr als 5%, erfolgt eine entsprechende Anpassung der freien Mittel. Das gleiche gilt für die kollektiven Ansprüche auf versicherungstechnische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven.

(4)

Für die in der Stiftung verbleibenden Versicherten (Aktive und Rentner) werden die für den Fortbestand notwendigen Rückstellungen für versicherungstechnische Risiken, notwendige Rückstellungen für andere Risiken sowie die notwendigen Wertschwankungsreserven gebildet.

Art. 3 - Anteil an freien Mitteln

(1)

Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt, besteht bei individuellen Austritten ein individueller und bei einem kollektiven Austritt ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln, sofern die freien Mittel mehr als 5% des Deckungskapitals und der technischen Reserven der in der Stiftung verbleibenden Personen übersteigen.

(2)

Bei einem kollektiven Austritt ist der Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln immer dann ein kollektiver, wenn diese Mittel für den Einkauf in die entsprechenden Reserven der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung notwendig sind. Der Stiftungsrat hat festzustellen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Als kollektiver Austritt gilt, wenn mindestens 10 versicherte Personen als Gruppe in eine neue Vorsorgeeinrichtung übertreten.

(3)

Für nicht aus der Stiftung ausscheidende Destinatäre verbleiben die freien Mittel bei der Stiftung.

Art. 4 - Anteil an Rückstellungen und Wertschwankungsreserven

(1)

Bei einem kollektiven Austritt besteht ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf versicherungstechnische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven. Ein Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven besteht nur, sofern bei Beginn des Anschlussverhältnisses ein Einkauf in diese Positionen erfolgt ist. Bei der Bemessung des Anspruchs ist dem Beitrag angemessen Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Erhöhung der Rückstellungen und Wertschwankungsreserven geleistet hat (z.B. Erhöhung des reglementarischen Umwandlungssatzes und Bildung von höheren Rückstellungen). Der Anspruch auf Rückstellungen besteht jedoch nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Der Anspruch auf Wertschwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Spar- und Deckungskapital.

Der Stiftungsrat hat unter Beizug eines anerkannten Experten oder einer anerkannten Expertin einen entsprechenden Entscheid zu fällen.

(2)

Der kollektive Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch die Gruppe, welche kollektiv austritt, verursacht wurde.

Art. 5 - Verteilplan / Verteilschlüssel

(1)

Die individuelle Verteilung bzw. kollektive Zuteilung der freien Mittel erfolgt gemäss einem Verteilplan. Der Verteilschlüssel beinhaltet folgende gleichgewichtige Komponenten für die austretenden Personen:

- Die Anzahl Dienst- oder Beitragsjahre,
- Das Deckungskapital am Stichtag ohne innerhalb der letzten drei Jahre eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, Einmaleinlagen, Einkäufe und Zusatzgutschriften zuzüglich der Vorbezüge für Wohneigentum und Auszahlung bei Scheidung innerhalb der letzten drei Jahre.

Art. 6 - Versicherungstechnischer Fehlbetrag

(1)

Ein versicherungstechnischer Fehlbetrag wird per Stichtag, der sich gemäss Art. 2 Abs. 1 bestimmt, nach Art. 44 BVV 2 ermittelt.

(2)

Die Aufteilung des versicherungstechnischen Fehlbetrags zwischen den versicherten Personen, welche bei der Stiftung verbleiben und denjenigen, die aus der Stiftung austreten bzw. ausgetreten sind, erfolgt im Verhältnis der Summe der Deckungskapitalien der verbleibenden Personen zur Summe der Deckungskapitalien der ausscheidenden bzw. ausgeschiedenen Personen.

(3)

Ein allfälliger versicherungstechnischer Fehlbetrag wird den austretenden bzw. den ausgetretenen versicherten Personen individuell zugewiesen. Eintrittsleistungen und Einkaufssummen, welche in den letzten 3 Jahren vor dem Beschluss des Stiftungsrates zur Teilliquidation eingebracht wurden, bleiben für die Berechnung des Anteils am Fehlbetrag unberücksichtigt. Vorbezüge für Wohneigentum und Auszahlungen bei Scheidung, welche in den letzten 3 Jahren vor dem Beschluss des Stiftungsrates zur Teilliquidation bezahlt wurden, werden hingegen für die Berechnung des Anteils am Fehlbetrag berücksichtigt.

(4)

Der individuell ermittelte versicherungstechnische Fehlbetrag wird von der Freizügigkeitsleistung in Abzug gebracht, sofern dadurch das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG nicht geschmälert wird.

(5)

Wurde die ungekürzte Freizügigkeitsleistung bereits überwiesen, muss die versicherte Person den zu viel überwiesenen Betrag der Stiftung zurückerstatten.

Art. 7 - Verantwortlichkeiten

(1)

Der Stiftungsrat legt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieses Reglements Folgendes fest:

- das Ereignis, das zur Teilliquidation geführt hat,
- den Stichtag,
- Die freien Mittel, die Wertschwankungsreserven, die Rückstellungen und den zu verteilenden Anteil,
- Beim kollektiven Austritt: den kollektiven oder individuellen Anspruch der Übertragung sowie die Form der zu übertragenden Vermögenswerte beim kollektiven Anspruch,
- den Verteilplan.

(2)

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Stiftung sämtliche im Zusammenhang mit einer Teilliquidation relevanten Daten unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Art. 8 - Information der Destinatäre / Vollzug

(1)

Sobald der genehmigte Verteilplan vorliegt, informiert die Stiftung sämtliche betroffenen versicherten Personen namentlich über:

- das Vorliegen eines Teilliquidationstatbestands gemäss diesem Reglement,
- den zu verteilenden Gesamtbetrag der freien Mittel, den Verteilschlüssel und die Höhe des ihnen individuell zukommenden Teilbetrags bzw. die Höhe des kollektiven Betrags,
- über den anteilmässigen kollektiven Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven,
- die Möglichkeit innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Zustellung der Information Einsicht in die relevanten Unterlagen zu nehmen,
- das Recht, gegen den Verteilplan innert 30 Tagen seit dessen Zustellung bei der Stiftung schriftlich Einwendungen vorzubringen,
- das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren zur Teilliquidation und den Verteilplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheids der Stiftung zu den Einwendungen überprüfen zu lassen.

Die direkt betroffenen versicherten Personen sind in schriftlicher Form zu informieren. Ergänzend dazu erfolgt eine Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt SHAB.

(2)

Ein Rechtsanspruch auf im Rahmen der Teilliquidation zugeteilte Mittel entsteht erst nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist bzw. im Falle einer Beschwerde nach rechtskräftiger Erledigung eines allfälligen Beschwerdeverfahrens.

(3)

Die Teilliquidation wird vollzogen, wenn die Teilliquidation mangels Anfechtung oder nach erfolgter Anfechtung in Rechtskraft erwachsen ist. Die zu übertragenden Mittel werden innert 30 Tagen nach Rechtskraft fällig. Ab dem Fälligkeitsdatum schuldet die Stiftung einen Verzugszins in der Höhe des Mindestzinssatzes gemäss BVG. Während der Dauer des Teilliquidationsverfahrens erfolgt keine Verzinsung.

(4)

Die Revisionsstelle prüft und bestätigt den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation im Rahmen ihrer ordentlichen Berichterstattung im Anhang zur Jahresrechnung.

Art. 9 - Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde per Beschlussdatum des Stiftungsrates in Kraft. Sie können vom Stiftungsrat mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde jederzeit abgeändert werden. Mit dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen sind sämtliche bisherigen Teilliquidationsbestimmungen aufgehoben. Sie sind den in die Personalvorsorge aufgenommenen Personen in geeigneter Form zugänglich zu machen.